

An das
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

via E-Mail: justiz@regierung.li

Schaan, am 14.07.2022

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des StGB LNR 2022-541 BNR 2022/859

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des StGB, LNR 2022-541 BNR 2022/859 erlaubt sich die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (VLS) wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 19 Abs 2 StGB

Offensichtlicher Anstoss für die Motionäre eine Anpassung der Tagessatzhöhe zu fordern, war ein Anlassfall, in welchem in Zusammenhang mit dem Besitz von kinderpornografischem Material eine unbedingte Geldstrafe in Höhe von 180 Tagessätzen à CHF 10,00, sohin eine Geldstrafe in Höhe von CHF 1.800,00 verhängt wurde. Die Motionäre erachten diese Geldstrafe als unzureichend. Sie führen aus, dass Personen, welche über ein Einkommen verfügen, aufgrund des Tagessatzsystems eigentlich schlechter gestellt seien, als Personen, welche über kein Einkommen verfügen, da bei den Personen, welche über ein Einkommen verfügen, ein höherer Tagessatz zur Anwendung gelange. Es werde nicht dem Umstand der begangenen Tathandlung Rechnung getragen, sondern den Einkommensverhältnissen des jeweiligen Delinquenten; der Umstand der begangenen Tathandlung sollte jedoch nach Ansicht der Motionäre beim Kinder- und Jugendsexualstrafrecht der primäre Ansatz der Strafe sein. Der tiefe Tagessatz von CHF

VEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHER STRAFVERTEIDIGER

LANDSTRASSE 151, 9494 SCHAAN
T+423 237 57 66, OFFICE@STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNG.LI

WWW.STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNG.LI

10,00 sei nicht mehr zeitgemäss und solle erhöht werden (siehe dazu: Vernehmlassungsbericht, Seite 10 f).

Diese Ausführungen verkennen die Systematik des gesetzlich normierten Tagessystems bei der Verhängung von Geldstrafen. Wie im Vernehmlassungsbericht auf Seite 34 zutreffend ausgeführt wird, bezieht sich die **Anzahl der Tagessätze** auf den tat- und täterbezogenen Unwertgehalt, während sich die **Höhe des einzelnen Tagessatzes** hiervon völlig losgelöst rein auf die wirtschaftliche Lage des Täters/der Täterin bezieht. Das Strafgericht hat daher im Rahmen der Strafdrohung des jeweiligen Deliktes schuld- und tatangemessen die Anzahl der Tagessätze festzulegen (wobei 1 Tag Freiheitsstrafe 2 Tagessätzen Geldstrafe gleichzusetzen sind). Die Höhe des einzelnen Tagessatzes ist sodann ausschliesslich anhand der wirtschaftlichen Lage des Täters/der Täterin festzusetzen. Die Multiplikation der Anzahl der Tagessätze mit dem jeweils festgesetzten Tagessatz ergibt sodann die insgesamt verhängte Geldstrafe.

Es ist auch nicht zutreffend, dass Personen, welche über ein Einkommen verfügen, schlechter gestellt werden, als Personen ohne Einkommen. Ziel der Verhängung einer Geldstrafe ist, die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Delinquenten für den Zeitraum der verhängten Tagessatzanzahl auf das Existenzminimum zu reduzieren. Gerade gegenteilig zu den Ausführungen der Motionäre ist es in der Tat so, dass Personen, die ohnehin nur über das Existenzminimum verfügen, durch die Verhängung des Mindesttagessatzes in ihrer wirtschaftlichen Existenz sogar für den Zeitraum der verhängten Tagessatzanzahl unter das Existenzminimum eingeschränkt werden, weil diese den Mindesttagessatz – sofern sie ihn überhaupt aufbringen können – vom Existenzminimum bestreiten müssen; Personen hingegen, die über ausreichend Einkommen verfügen, können für den Zeitraum der verhängten Tagessatzanzahl weiterhin über das Existenzminimum verfügen.

Die Erhöhung der maximalen Tagessatzhöhe von CHF 1.000,00 auf CHF 5.000,00 erachtet die VLS für adäquat, da sehr reiche Personen ansonsten in ihrer wirtschaftlichen Lebensführung durch die Verhängung einer Geldstrafe nicht ausreichend spürbar sanktioniert werden; dies auch im Hinblick auf die Rechtslage in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich (siehe dazu: Vernehmlassungsbericht, Seite 33 f).

Die Erhöhung der Mindesttagessatzhöhe von CHF 10,00 auf CHF 20,00 erachtet die VLS für sehr kritisch und sollte hiervon abgesehen werden. Dies nicht nur mit Blick auf die Rechtslage in Deutschland (Mindesttagessatz in Höhe von € 1,00), in der Schweiz (Mindesttagessatz in Höhe von CHF 10,00) und in Österreich (Mindesttagessatz in Höhe von € 4,00), sondern **insbesondere aufgrund systematischer und rechtsdogmatischer Überlegungen.**

Wie bereits ausgeführt, soll der Delinquent für den Zeitraum der verhängten Tagessatzanzahl in seiner wirtschaftlichen Situation auf das Existenzminimum reduziert werden, damit der Delinquent mit einer spürbaren Strafe sanktioniert wird. Dabei darf aber – was die Mindesttagessatzhöhe angeht – nicht übersehen werden, dass der Regelfall der Verhängung der Mindesttagessatzhöhe Personen betrifft, die ohnehin nur das Existenzminimum zur Verfügung haben und daher – ohne Unterstützung von dritter Seite – ohnehin kaum in der Lage sind, die verhängte Geldstrafe zu bezahlen. Wenn ein derartiger Delinquent die Geldstrafe nicht aufbringen kann, so ist zwingende Folge, dass dieser an Stelle der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten muss und zwar im Verhältnis 2 Tage Geldstrafe = 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Dies ist jedoch nicht Sinn und Zweck der verhängten Geldstrafe, weil nur diese schuld- und tatangemessen für die begangene Straftat ist, ansonsten hätte das Strafgericht ohnehin eine Freiheitsstrafe verhängt. Geldstrafen sollten daher so bemessen sein, dass diese auch – natürlich unter Entbehrungen – bezahlt werden können.

Nunmehr entspricht der Mindesttagessatz in Höhe von aktuell CHF 10,00 pro Tag einem monatlichen Betrag in Höhe von CHF 300,00 (CHF 10,00 pro Tag x 30 Tage pro Monat). Dieser Betrag muss für den gesamten Zeitraum der verhängten Tagessatzanzahl von Delinquenten, die ohnehin nur über das Existenzminimum verfügen, von diesem Existenzminimum bezahlt werden, was ohnehin kaum möglich ist. Würde nunmehr der Mindesttagessatz auf CHF 20,00 pro Tag angehoben werden, so würde dies einem monatlichen Betrag in Höhe von CHF 600,00 entsprechen, welcher von jemandem, der ohnehin nur über das Existenzminimum verfügt, praktisch unmöglich aufgebracht werden könnte, sofern dieser nicht von dritter Seite Unterstützung erhält. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass Geldstrafen für einen Zeitraum bis zu 720 Tagessätzen verhängt werden können und diese Beträge daher für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren aufgebracht werden müssen. Die Folge wäre ein rasanter Anstieg bei der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen, was rechtspolitisch keinesfalls gewünscht sein kann. Zum

anderen würde dies dem Unrechtsgehalt der abgeurteilten Tat nicht gerecht werden, ferner wäre dies – aus Sicht des Landes Liechtenstein – auch fiskalisch nachteilig, schliesslich wäre dies auch aus spezialpräventiver Sicht katastrophal, weil viele Personen durch die Verbüssung von Ersatzfreiheitsstrafen aus ihrem normalen Leben gerissen und in eine zusätzliche Abwärtsspirale geraten würden.

Kommt hinzu, dass der Anstoss der Motionäre für die Anhebung des Mindesttagessatzes auf einer falschen Überlegung beruht, nämlich dem Empfinden, dass eine verhängte Geldstrafe in einem Einzelfall zu niedrig ausgefallen sei. Die Höhe der Strafe für den Unrechtsgehalt der Tat/des Täters wird jedoch nicht über die Tagessatzhöhe geregelt, sondern – wie bereits ausgeführt – über die Anzahl der Tagessätze (oder die Verhängung einer Freiheitsstrafe).

Die Beibehaltung des Mindesttagessatzes in Höhe von CHF 10,00 ist auch mit Blick auf die Nachbarländer sachgerecht. In der Schweiz gilt ebenfalls der Mindesttagessatz in Höhe von CHF 10,00 bei ähnlicher Kaufkraftsituation. In Österreich gilt ein Mindesttagessatz in Höhe von € 4,00, was ebenfalls aufzeigt, dass der aktuelle Mindesttagessatz in Liechtenstein ohnehin schon relativ hoch ist, jedoch ein Mindesttagessatz in Höhe von CHF 20,00 wesentlich überhöht wäre. In Deutschland gilt ohnehin nur ein Mindesttagessatz in Höhe von € 1,00.

Aus Sicht der VLS ist daher dringend davon abzuraten, die Mindesttagessatzhöhe anzuheben.

§ 43 Abs 2 und 3 StGB

Gefordert wird in diesem Falle, dass die gänzlich bedingte Strafnachsicht für die Delikte der Vergewaltigung sowie (abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage) dem schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen ausgeschlossen wird. Die systematische Begründung, dass der schwere sexuelle Missbrauch von Unmündigen aufgrund der gleichen Strafdrohung der Vergewaltigung in dieser Hinsicht gleichgestellt werden soll ist freilich schwierig, da dies in einem Grössenschluss für alle strenger bestraften Delikte erst recht gelten müsste. Es stellt sich ganz generell die Frage nach der Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung gegenüber anderen Delikten, welche nach der Rechtsordnung sogar als verwerflicher angesehen werden und ob dies wirklich mit dem verwirklichten Unrecht begründet werden kann.

Zumindest in Erwägung zu ziehen ist daher die vergleichbare österreichische Diskussion: „Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde nicht nur die Mindeststrafe in § 201 [Anm: entspricht § 200 fStGB] Abs 1 auf zwei Jahre erhöht, sondern auch die bedingte Nachsicht einer wegen § 201 verhängten Strafe ausgeschlossen. Beides wurde im Begutachtungsverfahren kritisiert, wobei in den Stellungnahmen etwa an eine lang zurückliegende, aber angesichts der langen Verjährungsfristen noch nicht verjährte Tat gedacht wurde (vgl etwa Grießer, 7/SN-158/ME 26. GP; OLG Linz, 12/SN-158/ME 26. GP; OLG Graz, 15/SN-158/ME 26. GP; OStA Wien, 28/SN-158/ME 26. GP; OLG Innsbruck, 29/SN-158/ME 26. GP; LG für Strafsachen Graz, 36/SN-158/ME 26. GP). Auch erscheint die Sonderbehandlung des § 201 im Vergleich zu anderen Sexualdelikten sachlich nicht nachvollziehbar. Die Gesetzesmaterialien enthalten jedenfalls keine Begründung.“¹

Ganz generell ist es als kritisch zu betrachten, den Entscheidungsspielraum des Strafgerichts in der Verhängung einer schuld- und tatangemessenen Bestrafung im Einzelfall durch allgemeine Strafzumessungsregeln – die oftmals aufgrund von aktuellen Einzelfällen aus politischen Gründen eingeführt werden („Einzelfallgesetzgebung“) – allzu sehr einzuschränken und sollte diesbezüglich sehr zurückhaltend agiert werden. Beispielsweise war es in der Vergangenheit so, dass beim schweren Raub vormals (bei alter Rechtslage) in Österreich (und Liechtenstein) eine Strafdrohung von fünf bis fünfzehn Jahren galt, diese Mindeststrafdrohung jedoch in vielen Einzelfällen von Strafgerichten als (völlig) unangemessen hoch empfunden wurde, sodass dieses Delikt zum Hauptanwendungsfall der ausserordentlichen Strafmilderung des § 41 öStGB (= § 41 fStGB) wurde und in Folge dessen die Mindeststrafe in Österreich und in weiterer Folge auch in Liechtenstein auf ein Jahr (statt auf fünf Jahre) herabgesetzt wurde, was dem Strafgericht nunmehr die Möglichkeit einräumt im jeweiligen Einzelfall eine schuld- und tatangemessene Bestrafung zu verhängen.

Die VLS sieht daher auch diesen gänzlichen Ausschluss der Möglichkeit der Verhängung einer gänzlich bedingten Strafnachsicht – zumindest soweit diese über die Regelung in der österreichischen Rezeptionsvorlage hinaus geht – kritisch.

¹ Tipold in Leukauf/Steininger, StGB Update 2020 § 43 Rz 2b und 4.

§ 200 StGB (= § 201 öStGB)

Die Erhöhung der Mindeststrafe auf 2 Jahre bei § 200 StGB und die Einführung des neuen § 43 Abs 3 StGB, welcher die bedingte Nachsicht bei Verurteilung wegen Vergewaltigung ausschliesst, entsprechen den Entwicklungen zur Rezeptionsgrundlage aus Österreich.

Rechtssicherheit und die Gewährleistung eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens sind zentrale Elemente gerade bei derartigen Delikten, welche sich durch das weitestgehende Fehlen objektiver Beweismittel auszeichnen (regelmässig stellen die einzigen Beweisergebnisse die Aussagen von Täter und Opfer dar). Die Vorlage trägt dem insofern Rechnung, als nicht ohne Not von der Rezeptionsgrundlage abgewichen wird, was die praktische Handhabung erleichtert und dadurch die Rechtssicherheit erhöht. Unsicherheiten auf Beweisebene dürfen allerdings nicht mit der Sanktionsebene (Strafzumessung) für den Fall der Verurteilung vermischt werden. Milde Sanktionen aufgrund von Beweisunsicherheiten würden in der Bevölkerung das falsche Bild ergeben, dass derartige Straftaten (zumal gegenüber Vermögensdelikten) nicht mit angemessenen Strafen begegnet wird. Dieser Anschein ist zu vermeiden. Wenn in einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren die Schuld des Täters mit dem im Strafrecht geltenden Beweismass der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt wird, müssen die Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismässig sein, damit das Strafrecht seine Präventionswirkung entfalten kann.

Die Angleichung an die österreichische Rezeptionsvorlage erscheint – insbesondere was die Erhöhung der Mindeststrafe anbelangt – sinnvoll und trägt den diesbezüglichen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung.

§ 205 Abs 1 StGB (= § 206 Abs 1 öStGB), § 206 Abs 1 StGB (= § 207 Abs 1 öStGB) und § 219 StGB (= § 207a öStGB):

Abweichungen zur Rezeptionsvorlage in Österreich sollten – wenn möglich – vermieden werden, um Probleme in der Rechtsanwendung zu vermeiden.

Die in Österreich vorgenommenen Anpassungen des StGB sind auf fundierter, evidenzbasierter und breiter Vernehmlassungsgrundlage (siehe auch die „Task Force Strafrecht“) zur Austarierung der Angemessenheit der normierten Strafdrohungen bei den unterschiedlichen Deliktstypen

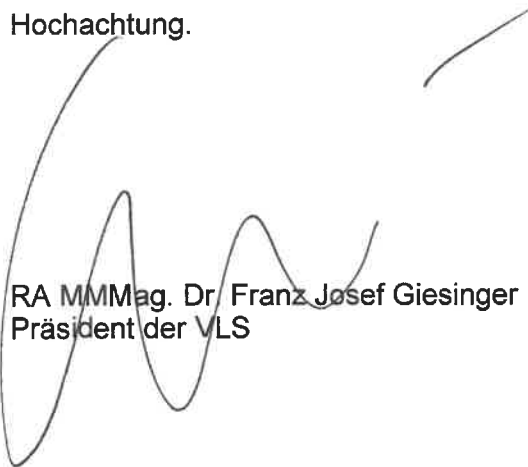
VLS

getroffen worden. Es sollte nicht aufgrund einzelner Anlassfälle zu Abweichungen von diesen Überlegungen im Rezeptionsland kommen.

Nach Ansicht der VLS sollte daher nicht von der Rezeptionsvorlage in Österreich abgewichen werden.

Die VLS ersucht die Regierung daher höflich darum, diese Überlegungen in die Gesetzwerdung einzubeziehen und den Bedenken Rechnung zu tragen.

Einstweilen verbleiben wir mit bestem Dank und dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



RA MMag. Dr. Franz Josef Giesinger
Präsident der VLS



RA Dr. Alexander Amann
Vizepräsident der VLS